

Gefahrguttransporte

Gesetzliche Grundlage:

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, zuletzt geändert durch die Novelle BGBl. Nr. 357/1995.

WICHTIG:

Für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Dies betrifft besonders die **Kennzeichnung** der Güter und das ordnungsgemäß ausgefüllte **Beförderungspapier** (als Beförderungspapier gilt auch ein Lieferschein, wenn die notwendigen Angaben darauf ersichtlich sind - Transportgut, Bruttomasse (Gewicht), Kleinmengenfaktor, rechnerische Gefahr, Gesamtsummen davon - siehe beiliegendes Beispiel) . **Kein Beförderungspapier muß bei Kleinmengentransporte zur Baustelle vorhanden sein** (bei einer Überprüfung durch die Exekutive fährt man daher am besten immer zur Baustelle) !

Als "**gefährliche Güter**" werden laut Gesetz auch Stoffe eingestuft, die oft täglich zur Baustelle oder von der Baustelle weg vom eigenen Personal transportiert werden (z.B. mit Lieferwagen). Dazu zählen u.a.:
Dieselkraftstoff, Benzin, Propan, Acetylen, Sauerstoff usw.

Die Massen für die "Kleinmengen"-Obergrenze ("rechnerische Gefahr" <=1000) sollen unbedingt eingehalten werden, da hier wesentlich vereinfachte Vorschriften gelten.

ADR-Beförderungspapier - bzw. geeigneter Lieferschein

(Beförderung ohne Überschreitung der nach Rn 10011 festgesetzten Freigrenzen):

Die Exekutive kann das Begleitpapier kontrollieren - es sollte daher bei einem entsprechenden Transport immer vorhanden sein (Ausnahme: Transport zur Baustelle).
Bei einem möglichen Unfall kann das Fehlen des Papiers sehr unangenehm sein.

Gefährliche Güter gem. ADR und die dazu gehörenden Kleinmengenobergrenzen für den Transport von Einzelstoffen (Beispiele):

Gefahrstoff gem. ADR-Richtlinie	Kleinmengenobergrenze	Faktor
Dieselmkraftstoff	1000 kg netto	1
Benzin	333 kg netto	3
Propan	333 kg netto	3
Acetylen	333 kg netto	3
Sauerstoff	1000 kg netto	1
leere Diesel und Benzinkanister	Unbegrenzt	
leere Acetylenflaschen	333 kg netto	3
leere Propan- und Sauerstoffflaschen	Unbegrenzt	

Achtung: Bei Zusammenladung müssen die Faktoren berücksichtigt werden (Summe der Mengen x Faktoren <=1000!)

Ein Beförderungspapier ist z.B. **nicht** erforderlich für:

- Benzin oder Diesel in KFZ-Tanks
- leere Benzinkanister bis 3 Liter
- Benzin in Behältern bis 3 Liter je Innenverpackung
- Gußasphalt und Walzasphalt (da keine Flüssigkeiten)
- Diesel bis 5 Liter je Innenverpackung
- leere Dieselkanister bis 5 Liter

Weitere Hinweise / Beilagen:

- ADR-Beförderungspapier (u.U. in Landessprache des Fahrers)
- Gefahrgutheft (gratis zu beziehen bei: CI&M Werbeagentur, Fax: 01 / 5330979)
- Wandplaket (ebenfalls gratis bei CI&M).